

kläglicher als diejenige des polnischen war.<sup>1</sup> Der litauischen Ritterschaft war ferner die Union und die eventuelle Gemeinschaft des Rechtes im gleichen Maße genehm wie den Magnaten zuwider,<sup>2</sup> weil die Privilegien jener erheblich geringer als die der polnischen waren. Auf dem Reichstage von 1569 beschwerte sich die Ritterschaft aus Podlasjen darüber, daß die Woiwoden sie als dienstpflichtig behandeln und ihr Zwangsarbeiten auferlegen.<sup>3</sup> Die Bedeutung der Lubliner Union für die Ritterschaft wurde aber dadurch vermindert, daß die litauischen Magnaten es nicht unterließen, für Litauen eine besondere Regierung auszubedingen<sup>4</sup> (die Union war nur eine Parlamentsunion), was zur Fundierung der feudal-aristokratischen Anarchie in Litauen wesentlich beigetragen hat.<sup>5</sup> Eine gemeinsame polnisch-litauische Regierung wurde erst 1773 errichtet. Es sei endlich bemerkt, daß Art. 18 die Exekution der Güter als in Litauen unzulässig erklärte.<sup>6</sup>

Es wird nicht überflüssig sein, hier daran zu erinnern, daß ebenso die erste (vom Jahre 1385) wie auch die späteren Unionen Polens mit Litauen (die Horodler Union — 1413 — und diejenige von 1501) eben im Interesse der polnischen und litauischen Magnaten geschlossen worden sind.

Zum Schlusse ist hier noch die Gründung des Krontribunals im Jahre 1578 zu erwähnen. Das Tribunal, welches durch Wahlen, in denen nur Edelleute sich beteiligen konnten, bestellt wurde,<sup>7</sup> sollte nun als Appellationsinstanz von den

<sup>1</sup> Moraczewski, Polen im goldenen Zeitalter, 1851, S. 163.

<sup>2</sup> J. T. Baranowski, Podlasjen am Vorabend der Lubliner Union. Drei Studien aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Historische Rundschau 1908, Bd. 7, S. 48 ff.; Bobrzyński, a. a. O. S. 77, 100; Idem, Die Reichstage, S. 335 ff.; Kutrzeba, Historische Vierteljahrsschr. 1912, Bd. 26, S. 149 a. E.

<sup>3</sup> Moraczewski, a. a. O. S. 131, 161. Bis 1520 gehörte Podlasjen politisch Litauen an. Im Jahre 1520 wurde es dem Geltungsgebiete des polnischen Rechtes und erst 1569 als besondere Woiwodschaft der Krone einverleibt. Vol. leg. II, p. 77 sq.

<sup>4</sup> l. c. Art. 9, p. 96.

<sup>5</sup> Bobrzyński, Geschichte, Bd. 2, S. 101.

<sup>6</sup> l. c. Art. 18, p. 91.

<sup>7</sup> Die Mitglieder wurden auf Woiwodschaftstagen (sejmiki wojewódzkie) gewählt.